

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 15. April

1987

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Gesetz über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz - BUKG)	77
Rechtsverordnung über die Gewährung von Umzugskostenvergütung, Umzugskostenbeihilfe und Trennungsgeld (Umzugskostenverordnung - UKVO - NEK) vom 20. Juni 1978	82
Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kirchenbeamten des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 10. März 1987	83
II. Bekanntmachungen	
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg (Finanzsatzung) vom 13. Dezember 1986	89
Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK	91
Druckfehlerberichtigung	93
III. Stellenausschreibungen	93
IV. Personalmeldungen	96

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung umzugskostenrechtlicher Bestimmungen

Anlage 1

Das Bundesumzugskostengesetz (BUKG) hat sich seit der letzten Veröffentlichung (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein Stck. 24 aus 1973 S. 322 ff.) in einigen Punkten geändert. Da vor 1988 nicht mit einer Novellierung zu rechnen ist, wird das Bundesumzugskostengesetz, soweit für den Bereich der Nordelbischen Kirche erforderlich, nachstehend in der aktuellen Fassung abgedruckt.

Das Bundesumzugskostengesetz findet für die Geistlichen der Nordelbischen Kirche nur nach Maßgabe der Rechtsverordnung über die Gewährung von Umzugskostenvergütung, Umzugskostenbeihilfe und Trennungsgeld (Umzugskostenverordnung-UKVO-NEK) vom 20. Juni 1978 Anwendung.

Die Rechtsverordnung wird im Anschluß an das Bundesumzugskostengesetz ebenfalls abgedruckt.

Gesetz über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz - BUKG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 20. Mai 1986 (BGBl. I S. 745)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Jessen

Az.: 2720 - D I/D 4

	§
Persönlicher Geltungsbereich	1
Gewährung der Umzugskostenvergütung	2
Umzugskostenvergütung	3

Abschnitt II		
Umzüge der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihrer Hinterbliebenen		
1. Titel:		
Umzugsvergütung		
Erstattung der Beförderungsauslagen	4	
Erstattung der Reisekosten	5	
Mietenschädigung	6	
Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren	6 a	
Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten	7	
Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht	8	
Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen	9	
Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen	10	
Erstattung der Auslagen für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5	11	
Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung	12	
Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung	13	
Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen	14	
2. Titel:		
Trennungsgeld	15	
3. Titel		
Ermächtigung	15 a	
4. Titel		
Sondervorschriften für Auslandsumzüge		
Begriffsbestimmung	16	
Abweichungen von den Regelvorschriften	17	
Ermächtigung zum Erlaß weiterer Sondervorschriften	18	
Abschnitt III		
Umzüge der Richter, Richter im Ruhestand, früheren Richter und ihrer Hinterbliebenen		19
Abschnitt IV		
Umzüge der Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Soldaten im Ruhestand, früheren Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen		20
Abschnitt V		
Übergangs- und Schlußvorschriften		
Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften	21	
Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes	22	
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	23	
Berlin-Klausel	25	
Inkrafttreten	26	
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:		
Abschnitt I		
Allgemeine Vorschriften		
§ 1		
Persönlicher Geltungsbereich		
(1) Dieses Gesetz gilt für		
1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,		4. im Ruhestand befindliche Beamte und Richter (Nummern 1, 2) und Berufssoldaten,
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,		5. frühere Beamte und Richter (Nummern 1, 2) und Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind, mit Ausnahme der früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,		6. die Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Personen.
		(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.
		(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.
§ 2		
Gewährung der Umzugskostenvergütung		
(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Voraussetzung ist, daß sie schriftlich zugesagt worden ist.		
(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge		
1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,		5. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung des Bundes auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde.
2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,		Die Nummern 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 und bei anderen nicht dienstlich veranlaßten Umzügen.
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung des Bundes auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,		(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge
4. von Grenzorten, kleineren abgelegenen Plätzen oder Inselorten, wenn ein Verbleiben an diesen Orten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar ist und der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird,		1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
5. a) aus Anlaß einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Beamten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Notwendigkeit des Umzuges muß amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein,		2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,
b) aus Anlaß einer Versetzung, die deshalb erfolgt, weil ein dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebendes, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksich-		3. aus Anlaß der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,

tigungsfähiges Kind ein über das Ausbildungsziel der Volksschule hinausführende allgemeinbildende Schule besuchen soll und eine Schule der von dem Beamten gewünschten Art vom bisherigen Wohnort nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen wäre,

- c) aus Anlaß eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörende Person (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) nur ein Zimmer zugewilligt werden,
- d) aus Anlaß der Einstellung in den Bundesdienst, wenn eine Dienst-, Werkdienst- oder Werkwohnung des früheren Dienstherrn oder Arbeitgebers oder eine in deren Besetzungsrecht stehende Mietwohnung geräumt werden muß.

Zu den Kindern im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister.

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nur einmal für einen Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Person aus dem Dienst an oder von dem inländischen Ort zugesagt werden, an dem diese beim Ausscheiden aus dem Dienst gewohnt hat. Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn sie auf Grund des Todes der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen laufende Versorgungsbezüge erhalten.

(4) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (Absatz 2 Nr. 1) stehen gleich Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. der Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist.

Der Abordnung (Absatz 3 Nr. 2) steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(5) Die Umzugskostenvergütung ist in den Fällen der Absätze 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 gleichzeitig mit der Bekanntgabe der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme zuzusagen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt sein.

(6) Zum inländischen Dienstort gehört auch sein inländisches Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als zwanzig Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen.

(7) Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 14 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß der Umzug nicht durchgeführt werden soll.

§ 3

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Erstattung der Beförderungsauslagen (§ 4),
2. Erstattung der Reisekosten (§ 5),
3. Mietentschädigung (§ 6),
- 3.a Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 6 a),
4. Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (§ 7),
5. Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht (§ 8),
6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9),
7. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10),
8. Erstattung der Auslagen für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 (§ 11),
9. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung (§ 12),
10. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung (§ 13),
11. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§ 14).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Die auf Grund einer Zusage nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis des Beamten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Der Bundesminister des Innern kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte unmittelbar in ein Dienstverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Bundesrepublik Deutschland übertritt.

Abschnitt II

Umzüge der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihrer Hinterbliebenen

1. Titel

Umzugskostenvergütung

§ 4

Erstattung der Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 und 4 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder und Stiefkinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn der Um-

ziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 5

Erstattung der Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise einer Person an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Beamten an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges wurden wie die Auslagen bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrtauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Beamte noch eine andere Person (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage; sie gelten entsprechend für die Pacht eines Gartens.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage und den eigenen Garten. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweit vermietet oder benutzt worden ist. Entsprechendes gilt für die Pacht eines Gartens.

§ 6 a

Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren

Die notwendigen ortsüblichen Wohnungsvermittlungsgebühren zur Erlangung einer angemessenen Wohnung werden erstattet.

§ 7

Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten

(1) War in der bisherigen Wohnung am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes ein Hausstand vorhanden und ist ein solcher in der neuen Wohnung wieder eingerichtet worden, so werden die angemessenen Auslagen für einen Kochherd und die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten zu drei Vierteln erstattet, soweit die Gegenstände für eine angemessene Wohnungsgröße erforderlich sind und

1. in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren oder
2. wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt und darauf auch nicht umgestellt werden können.

Satz 1 gilt auch für den Einbau einer zentralen Heizungsanlage mit der Maßgabe, daß Auslagen hierfür nur insoweit erstattet werden, als sie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten erstattet werden könnten.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn in der bisherigen Wohnung eine zentrale Heizungsanlage vorhanden war. Er gilt ferner, wenn die bisherige oder die neue Wohnung sich im eigenen Hause befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Hause befinden oder Eigentumswohnungen sind. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sind nicht erfüllt, wenn die Gegenstände im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung nur deshalb nicht wiederverwendet werden, weil dort andere vorhanden sind oder angeschlossen werden.

(3) Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung zur Verfügung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

§ 8

Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) werden bis zu eintausendfünfhundert Deutsche Mark für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu siebenhundertfünfzig Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

§ 9

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes einen Hausstand (§ 7 Abs. 3) hatten und einen solchen nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	675 DM	1 200 DM
I b	600 DM	1 050 DM
I c	525 DM	900 DM
II	450 DM	750 DM.

Maßgebend sind der Familienstand und die Tarifklasse am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes.

(2) Die Pauschvergütung nach Absatz 1 erhöht sich für jede in § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 genannte Person um einhundertundachtzig Deutsche Mark, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(3) Für die Zuteilung zu den Tarifklassen gilt die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag; dabei ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn.
2. bei den übrigen Beamten die Besoldungsgruppe, der sie am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört haben,
3. bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
4. bei Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade. Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(5) War am bisherigen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden, ist ein solcher aber am neuen Wohnort nicht wieder eingerichtet worden, so beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach den Absätzen 1 und 2. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden war, aber am neuen Wohnort ein solcher eingerichtet worden ist. Bei einem Umzug am Wohnort finden die Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 3 Nr. 1 bis 4 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von vierzig vom Hundert der Pauschvergütung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenem Umzug in der bisherigen und neuen Wohnung ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden war.

(7) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

§ 10

Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

An Stelle der Pauschvergütung nach § 9 Abs. 1 und 2 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen in angemessenem Umfange erstattet. Dies gilt auch, wenn keine Pauschvergütung gewährt wird; die Auslagen werden jedoch nur bis zur Höhe der sich nach § 9 Abs. 5 ergebenden Beträge erstattet. Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung, welche Umzugsauslagen in den Fällen der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe sie erstattet werden. § 9 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 11

Erstattung der Auslagen für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort werden in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet. Das gleiche gilt für einen Umzug in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a, c und d mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei

einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometer entstanden wären.

§ 12

Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung

Ein Beamter mit Hausstand (§ 7 Abs. 3), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3, Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

§ 13

Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Hat der Beamte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage geheiratet, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes und die angemessenen Fahrtauslagen des Ehegatten und anderer in § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 bezeichneter Personen an den neuen Wohnort bis zur Höhe der Auslagen erstattet, die bei einem Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung entstanden wären. An die Stelle des Tages der Zusage der Umzugskostenvergütung tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist.

§ 14

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

Wird ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 zugesagt ist, aus Gründen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in einem solchen Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt.

2. Titel

Trennungsgeld

§ 15

(1) Ein Beamter erhält

1. bei Versetzung aus dienstlichen Gründen oder bei Versetzungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a und b an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. bei Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. bei Aufhebung einer Abordnung, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war, oder
4. bei Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen für die ihm durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des größeren Teiles der Wohnungseinrichtung des Hausstandes (§ 7 Abs. 3) entstandenen notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2), so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn der Beamte umzugswillig ist und wegen Wohnungsmangels am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müs-

sen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Beamten günstiger, die dienstliche Maßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist. Ist der umzugswillige Beamte im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels aus einem zwingenden persönlichen Grund vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zu einem Jahr, bei Hinzukommen eines anderen zwingenden persönlichen Grundes einmalig bis zu einem weiteren Jahr, weitergewährt werden. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort bestimmt der Bundesminister des Innern, in welchen Fällen das Trennungsgeld ganz oder teilweise gewährt werden kann.

(3) An Stelle von Trennungsgeld können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes nach Maßgabe von Richtlinien bewilligt werden, die der Bundesminister des Innern erläßt.

3. Titel Ermächtigung

pp. . .

4. Titel Sondervorschriften für Auslandsumzüge

pp. . .

Abschnitt III

pp. . .

Abschnitt IV

pp. . .

Abschnitt V Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die in §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch Rechtsverordnung anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit sie erlassen werden

1. zu den Vorschriften für die Richter im Bundesdienst, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz,
2. zu den Vorschriften für Soldaten, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung,
3. zu den Sondervorschriften für Auslandsumzüge, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.

§ 22

(Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes)

§ 23

(Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

§ 24

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Umzugskostenvergütung aus Anlaß der in § 2 bezeichneten Umzüge und des Trennungsgeldes aus Anlaß der in § 15 Abs. 1 und 2 bezeichneten

dienstlichen Maßnahmen erschöpfend. § 25 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 nicht mehr gelten, so treten an derer Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 25

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 26¹⁾

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Umzugsanordnungen gelten als Zusage der Umzugskostenvergütung. Für die Gewährung des Zuschlags nach § 9 Abs. 7 ist ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 3 Nr. 1 bis 5, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden ist, entsprechend zu berücksichtigen.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. April 1964. Die durch das Gesetz zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1613) vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus Artikel 2 dieses Gesetzes. Sie treten mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft.

*

Anlage 2

Rechtsverordnung über die Gewährung von Umzugskostenvergütung, Umzugskostenbeihilfe und Trennungsgeld (Umzugskostenverordnung - UKVO - NEK) vom 20. Juni 1978

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 2 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. 11. 1977 (GVOBl. S. 243) und aufgrund des Artikels 81 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (KGVBl. 1976 S. 159) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Anstelle des § 2 Absätze 1 bis 5 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) gilt für Pastoren und Pfarrvikare folgendes:

1. Umzugskostenvergütung (§ 3 BUKG) wird gewährt

- a) festangestellten Pastoren und Pfarrvikaren, wenn sie ihre Pfarrstelle innerhalb der Nordelbischen Kirche wechseln,
- b) Pastoren und Pfarrvikaren, wenn sie erstmalig innerhalb der Nordelbischen Kirche fest angestellt werden,
- c) Pastoren und Pfarrvikaren im Warte- und Ruhestand, wenn sie wiederverwendet werden und eine Pfarrstelle übernehmen,

- d) Pastoren und Pfarrvikaren im Warte- und Ruhestand, wenn sie ihre Dienstwohnung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eintritt in den Warte- oder Ruhestand räumen.
- e) der Witwe eines Pastors oder Pfarrvikars, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tode ihres im Amt verstorbenen Ehemannes die bisherige Dienstwohnung räumt.

Das Nordelbische Kirchenamt kann bei Vorliegen besonderer Gründe von den in Buchstaben d) und e) genannten Fristen abweichen.

- 2. Umzugskostenbeihilfe kann bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung gewährt werden.
 - a) Vikaren, Pfarrvikaranwärtern, Hilfsgeistlichen und Pastoren mit Dienstauftrag,
 - b) Pastoren und Pfarrvikaren, die, ohne die Stelle zu wechseln, aus vom Nordelbischen Kirchenamt gebilligten Gründen umziehen oder vorübergehend ihre Dienstwohnung räumen müssen.
 - c) Pastoren und Pfarrvikaren, die ihre Stelle aufgrund eines Amtszuchtverfahrens verlieren.
- 3. Soweit in den §§ 9, 12, 13 und 14 des BUKG auf Verschriften des § 2 Absätze 1 bis 5 BUKG Bezug genommen wird, treten an die Stelle der Vorschriften des § 2 die jeweils entsprechenden Vorschriften nach Nr. 1 und 2.

(2) Der Bereich der „Nordschleswigschen Gemeinde“ gilt bei der Anwendung des BUKG nicht als Ausland.

(3) Bei der Anwendung der Trennungsgeldverordnungen auf Pastoren und Pfarrvikare sind die Voraussetzungen für die „dienstliche Versetzung“ im Sinne des § 1 Abs. 1 der Trennungsgeldverordnung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b erfüllt. Die Zahlung des Trennungsgeldes erfolgt aus Mitteln des Anstellungsträgers.

§ 2

(1) § 10 des Bundesumzugskostengesetzes findet keine Anwendung.

(2) § 15 BUKG findet nebst dazu erlassener Verordnungen auf Vikare und Pfarrvikaranwärter keine Anwendung.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1.7.1978 in Kraft.

Kiel, den 12. September 1978

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner

KL.-Nr. 1295/78

Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kirchenbeamten des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 10. März 1987

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (KBergG) vom 24. Januar 1982 (GVOBl. S. 31) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes und der Verwaltungsangestellten in der Nordelbischen Kirche (Verwaltungsbildungsgesetz) vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 202) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Kircheninspektoranwärter) in allen kirchlichen Körperschaften.

§ 2

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll dem Kirchenbeamten die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die ihn zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes befähigen.

Zugleich dient die Ausbildung einer Persönlichkeitsbildung, die den Beamten auf seine Verantwortung als Mitarbeiter im Dienst der Kirche vorbereitet.

§ 3

Ausbildungsorgane

(1) Ausbildungsbehörde ist das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Die Ausbildungsbehörde hat den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildung zu überwachen und sicherzustellen.

(3) Ausbildende Stelle ist die jeweilige Einstellungskörperschaft.

(4) Die ausbildende Stelle bringt die durch die Ausbildung entstehenden Kosten auf.

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Bewerber für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes müssen die gesetzlichen Vorschriften für die Ernennung zum Beamten erfüllen und mindestens die Fachhochschulreife besitzen oder eine andere gleichwertige Vorbildung nachweisen.

(2) Die weiteren für die Bewerbung und Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften erläßt die Ausbildungsbehörde (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde ist eine Abkürzung um ein halbes oder ein ganzes Jahr möglich, wenn aufgrund der Vorbildung und überdurchschnittlicher Leistungen in der Ausbildung die Erreichung des Ausbildungszieles in der gekürzten Zeit zu erwarten ist.

§ 6

Ablauf des Vorbereitungsdienstes

Die sachliche und zeitliche Gliederung der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildung ergibt sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (Mindestanforderungen), der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist (Anlage 1). Die theoretische Fachausbildung (1. und 2. Aufbauseminar) ist im Zusammenwirken mit geeigneten staatlichen Bildungseinrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist zulässig, soweit verwaltungspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 26. März 1987

Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof

Tgb.Nr.: 221/87

*

Anlage zu § 6

Ausbildungsrahmenplan (Mindestanforderungen)
für die berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung
nach § 6 der Rechtsverordnung über die Ausbildung der
Kirchenbeamten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes
vom 10. März 1987

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- stationen	Ausbildungsinhalte	Ausbildungs- dauer in Monaten
I.	1.1. Allgemeine Verwaltung	Der Anwärter soll: - über die rechtliche Stellung der NEK Kenntnisse besitzen und die Funktion der Organe der NEK verstehen - die rechtliche Bedeutung und den Inhalt des Staatskirchenvertrages erklären können - die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Körperschaften und für die Einrichtungen der Nordelbischen Kirche beherrschen und anwenden können - die Kompetenzen der kirchenleitenden und verwaltungsleitenden Organe unterscheiden können - den organisatorischen Aufbau und den Geschäftsablauf der kirchlichen Verwaltung verstehen und beschreiben können - den Stellenplan kennen und die Voraussetzungen für den richtigen Personaleinsatz verstehen - den amtlichen Schriftverkehr beherrschen und anwenden können - die Handhabung der bürotechnischen Hilfsmittel kennen - über Gesetz- und Verordnungsblätter, Mitteilungsblätter, Rechtsquellensammlungen informiert sein	3
I.	1.2. Überbetriebliche Ausbildungs- maßnahme	Einführungsseminar: Leben und Lehre der Kirche - Auftrag und Aufgaben der Kirche, der Pastoren und kirchlicher Mitarbeiter begreifen und erklären können - Gottesdienst und Amtshandlungen der Kirche - Ökumenische Zusammenarbeit	0,5
I.	1.3. Finanzverwaltung - Haushaltswesen -	Der Anwärter soll: - die Rechtsgrundlagen des Haushaltswesens der Nordelbischen Kirche kennen - die maßgeblichen Grundzüge des Haushaltswesens beherrschen: Begriffsbestimmung, Bedeutung, Haushaltssystematik, Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplans, Haushaltsgrundsätze, Abläufe der Aufstellung des Entwurfs, Beratung, Beschluß und Vollzug des Haushalts beherrschen. die Rechtswirkungen des beschlossenen Haushalts und der Vermerke erklären können - Ziele der Finanzplanung kennen und verstehen - Ziele der Haushalts- und Finanzstatistik kennen	3

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- stationen	Ausbildungsinhalte	Ausbildungs- dauer in Monaten
I.	1.4. Überbetriebliche Ausbildungs- maßnahme	1. Aufbauseminar einschließlich Zwischenprüfung (Fachgebiete lt. Unterrichtsplan)	2
I.	1.5. Personal- verwaltung		
	1.5.1. Beamten- und Laufbahnrecht einschl. Versorgung	Der Anwärter soll: - die Grundbegriffe des Beamtenrechts beherrschen und sie für Fallösungen nutzbar machen können - Arten und Bedeutung der Beamtenverhältnisse kennen und bei der Lösung von Aufgaben anwenden - Begriff und Rechtsnatur der Ernennung erläutern können - Bedeutung der Ernennungsfälle für die Rechtsstellung des Beamten beurteilen können - rechtliche Maßnahmen zur Aufgabenänderung des Beamten unterscheiden können: Versetzung, Abordnung, Umsetzung - Beendigungsfälle beurteilen und sachgerecht lösen können - das System und die Arten der Versorgung erklären und berechnen können - beamtenrechtliche Angelegenheiten bearbeiten können: Einstellung, Beförderung, Ruhestand, Dienstzeit- berechnung, Urlaub, Abordnung, Versetzung, Umsetzung	1
I.	1.5. Personal- verwaltung		
	1.5.2. Arbeits- und Tarifrecht	Der Anwärter soll: - die Grundbegriffe und Grundzüge des Individual- arbeitsrechts beherrschen und bei der Lösung von Fällen nutzbar machen können - die Bedeutung des Tarifrechts darlegen und die verschiedenen Tarifverträge unterscheiden können - die Grundzüge des KAT/KArbT und der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes BAT, MTL II beherrschen und vergleichen können - wichtige Bestimmungen des Lohnsteuerrechts, des Sozialversicherungsrechts und der zusätzlichen Altersversorgung kennen - die verschiedenen Möglichkeiten der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen beherrschen - das Gelernte auf Sachverhalte anwenden können - über die Arbeitnehmerschutzrechte MAVG und Arbeits- gerichtsbarkeit informiert sein - tarif- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten bearbeiten können: Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Entlassung, Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeit, Versetzung - die Festsetzung und Abrechnung von Bezügen bearbeiten können (Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Vergütung, Löhne)	2

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstationen	Ausbildungsinhalte	Ausbildungsdauer in Monaten
I.	1.5. Personalverwaltung 1.5.3. Dienstrecht der Pastoren	Der Anwärter soll: - Kenntnisse besitzen über die Besonderheit des kirchlichen Dienstrechts (GG, Staatskirchenvertrag, VELKD und Bundesrecht) - die Struktur der Ausbildung der Pastoren kennen (1. Theol. Prüfung, Vorbereitungsdienst, 2. Theol. Prüfung) - über die Rechtsgrundlagen der Pastorenausbildung informiert sein - Kenntnisse über die kirchliche und staatliche Studienförderung besitzen - über die Errichtung von Stellen informiert sein (Pfarrstellengesetz) - die Berufung und Wahl auf errichtete Stellen unterscheiden und erläutern können - die wichtigsten Regelungen des Pfarrergesetzes und Anwendungsgesetzes kennen (Ordination, Berufung, Dienst- und Treueverhältnis) - die Vorschriften des Dienstwohnungsrechts kennen und anwenden können	1
II.	2.1. Finanzverwaltung 2.1.1. Steuerwesen einschl. Mitgliedschaftsrecht und des Meldewesens	Der Anwärter soll: - Das Finanzgesetz kennen - Begriff und Abgrenzung der öffentlichen Abgaben erklären können - über die funktionellen Zuständigkeiten der staatlichen und kommunalen Finanzbehörden informiert sein und begründen können - die verfassungsrechtlichen und landesrechtlichen Grundlagen zur Kirchensteuererhebung kennen und erklären - über Begriff und Inhalt der Kirchensteuerpflicht informiert sein und das Kirchenmitgliedschaftsrecht kennen - Begriff und Arten der Kirchensteuer beherrschen - Erhebungsmerkmale und Besteuerungsgrundlagen beherrschen - die Rechtsgrundlagen und die Veranlagung der Lohn- und Einkommensteuer kennen und beherrschen - Widersprüche bearbeiten können (Stundung, Ermäßigung, Erlaß) - die Kirchenbuchordnung mit entsprechender Verbindung zum kirchlichen Meldewesengesetz und dem kirchlichen Datenschutzgesetz kennen - über die praktische Anwendung des kirchlichen Meldewesens per EDV und automatisierte Kirchenbuchführung informiert sein	3
II.	2.2. Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahme	2. Aufbauseminar einschließlich Zwischenprüfung (Fachgebiete lt. Unterrichtsplan)	5

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstationen	Ausbildungsinhalte	Ausbildungsdauer in Monaten
II.	2.3. Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen	<p>Der Anwärter soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die geschichtliche Entwicklung und die Funktion des kirchl. Grundeigentums informiert sein - die Begriffe und Rechtsgrundlagen des Grundstückswesens kennen - die verschiedenen Nutzungsrechte, Vorkaufsrechte und Verwertungsrechte überschauen können - die Abwicklung des Erwerbs und der Veräußerung eines kirchlichen Grundstücks entwerfen können - die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums kennen - die Entwicklung des Baurechts kennen - die Rechtsgrundlagen der staatlichen Bauleitplanung kennen - die verschiedenen Planungsebenen, das kirchliche Baugenehmigungsverfahren und die kirchliche Beratungspflicht in Bausachen verstehen und erklären - die Vorschriften zur Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL kennen und anwenden - die rechtlichen Grundlagen für den Denkmalschutz kennen und erklären - Kenntnisse über die Bauwesenversicherung besitzen und anwenden können - über die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen und kommunalen Friedhöfe informiert sein - die rechtlichen Grundlagen für die Anlegung, Erweiterung und Bewirtschaftung eines Friedhofs kennen 	3
III.	3.1. Überbetriebliche Ausbildungs- maßnahme	Praktikum im Bereich der Dienste und Werke, Rechnungsprüfungsamt der Landes-, Kreis- und Kommunalverwaltung	4
	3.2. Kassen- und Rechnungswesen einschl. Datenverarbeitung		
	3.2.1. Kassen- und Rechnungswesen	<p>Der Anwärter soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rechtsgrundlagen des kirchlichen Kassen- und Rechnungswesen kennen - Aufbau und Arten der Kassen begreifen - die Bedeutung der Kassen- und Buchungsanordnungen kennen (Inhalt und Art) - die Geldverwaltung und die kameralistische Buchführung beherrschen - Begriff und Arten der Belege kennen - Aufgabe der Kasse bei der Rechnungslegung kennen 	2
III.	3.2.1. Kassen- und Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> - den kassenmäßigen Abschluß mit Überschuß- und Fehlbetragsabwicklung beherrschen - Inhalt und Unterschied der Kassenprüfung und der Jahresrechnungsprüfung darlegen können - das Rechtsinstitut der Entlastung erklären können 	

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungs- stationen	Ausbildungsinhalte	Ausbildungs- dauer in Monaten
	3.2.2. Datenverarbeitung	Praktikum beim RNB	0,5
	3.3. Rechtsdezernat, Allgemeine Verwaltung	Der Anwärter soll: - die Rechtsformen des Verwaltungshandelns kennen (Verordnung, Satzung, Vertrag, insb. Verwaltungsakt) - Bedeutung und Arten der Verwaltungsakte erläutern können - Möglichkeiten des Rechtsschutzes (kirchl. Rechtsbehelfe) gegen Verwaltungsakte verstehen - gutachtlich die Erfolgsaussichten von Beschwerde, Widerspruch und Klage bewerten können - die Zuständigkeiten des Kirchengerichts kennen und erklären können - an der Vorbereitung von Entscheidungen mitwirken, sie rechtlich begründen und ihre Auswirkungen einschätzen sowie Vorschläge zur Durchführung unterbreiten können - zu Verhandlungem, Besprechungen, Ortsbesichtigungen und Sitzungen von Beschlußgremien und Ausschüssen hinzugezogen werden	2

1. Aufbauseminar - während des Ausbildungsabschnittes I -		2. Aufbauseminar - während des Ausbildungsabschnittes II -		
Fachgebiet	Dauer	Fachgebiet	Klausuren	Dauer
Staatsrecht	22 Stunden	Staatsrecht/Kommunalrecht	1	30 Stunden
Kommunalrecht	14 Stunden	Staatskirchenrecht/Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht	2	45 Stunden
Leben und Lehre der Kirche	20 Stunden	Staatliches Verwaltungsrecht	2	50 Stunden
Verwaltungsrecht	28 Stunden	Leben und Lehre der Kirche	1	30 Stunden
Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht	28 Stunden	Rechtskunde	2	50 Stunden
Personenstands- und Meldewesen	18 Stunden	Bau- und Grundstücksrecht, Versicherungswesen im Baubereich	1	30 Stunden
Rechtskunde	18 Stunden	Friedhofswesen und öffentl. Abgaben	-	18 Stunden
Verwaltungstechnik	32 Stunden	Sozialhilfe	1	20 Stunden
Organisationslehre	14 Stunden	Kirchl. und öffentliches Dienst- und Arbeits- recht, Tarifrecht, Pfarrerrecht, MAVG	2	70 Stunden
Einführung in die Datenverarbeitung	17 Stunden	Beamten- und Besoldungsrecht	1	20 Stunden
Kirchliches Haushalts- und Kassenwesen	13 Stunden	Kirchl. und staatl. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich Finanzplanung	2	60 Stunden
Methodik der Rechtsanwendung/geistige Arbeit	10 Stunden	Kostenrechnung (Gebührenhaushalte)	1	20 Stunden
Dienst- und Mietwohnungsrecht	8 Stunden	Wirtschaftslehre	1	30 Stunden
Verfügungsstunden	2 Stunden	Kirchl. Finanz- und Abgabenwesen einschl. Mitgliedschaftsrecht/Kirchensteuerrecht	2	40 Stunden
		Organisationslehre und Datenverarbeitung	2	40 Stunden
		Mitarbeiterführung	-	10 Stunden
		Methodik der geistigen Arbeit	-	20 Stunden
		Politische Bildung/Exkursionen	-	20 Stunden

Bekanntmachungen

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg (Finanzsatzung) vom 13. Dezember 1986

Kiel, den 26. März 1987

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg hat am 13. Dezember 1986 die nachstehende Neufassung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg beschlossen. Die Neufassung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 84101 Alt-Hamburg – VH I/H 2

*

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg (Finanzsatzung) vom 13. Dezember 1986

Abschnitt A
Einleitung

§ 1

Der Kirchenkreis Alt-Hamburg erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Vereinbarung über die innerhamburgische Finanzverteilung zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung seines eigenen Bedarfs Zuweisungen aus dem Kirchensteuereinkommen (Schlüsselzuweisungen).

Abschnitt B
Finanzbedarf des Kirchenkreises

§ 2

Zur Deckung seines eigenen Bedarfs erhält der Kirchenkreis einen Prozentanteil aus den Schlüsselzuweisungen. Der Anteil wird durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode (Art. 30 Abs. 1 Buchst. e) der Verfassung) festgesetzt.

§ 3

Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen:

- a) Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises.
- b) Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen.

Abschnitt C
Finanzbedarf der Kirchengemeinden

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs

- a) eine Grundzuweisung
- b) eine Ergänzungszuweisung
- c) eine Zuweisung für die Bauinstandhaltung der Kirche

(2) Darüber hinaus können die Kirchengemeinden

- a) Zuweisungen für Kindertagesstätten
- b) Besondere Ergänzungszuweisungen

- c) Zuweisungen für größere Bauvorhaben
 - d) Sonderzuweisungen in Härtefällen
- erhalten.

§ 5

(1) Die Grundzuweisung wird für jede Kirchengemeinde in einheitlicher Höhe durch Haushaltsbeschluß von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

(2) Kirchengemeinden mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern können eine geringere Grundzuweisung erhalten.

§ 6

(1) Die Ergänzungszuweisung ergibt sich durch Multiplikation der für die Kirchengemeinde gültigen Meßzahl mit einem durch Haushaltsbeschluß von der Kirchenkreissynode für das Haushaltsjahr festgesetzten Schlüsselbetrag.

(2) Die Meßzahl ist die um die Hälfte der Zahl der nichtevangelischen Einwohner der Kirchengemeinde erhöhte Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres. Die Meßzahl wird vom Kirchenkreisvorstand festgestellt und bekanntgegeben. Maßgebend für die Zuweisung ist diese Feststellung.

§ 7

(1) Die Zuweisung für die Bauinstandhaltung der Kirche ergibt sich aus der Multiplikation des Gebäudefeuerkassenwertes der Kirche mit einem von der Kirchenkreissynode durch Haushaltsbeschluß für das Haushaltsjahr festgesetzten Schlüsselbetrag.

Die Kirchenkreissynode kann einen Mindestbetrag festsetzen.

(2) Die Zuweisung ist zweckgebunden. Nichtverbraachte Mittel sind auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

§ 8

(1) Die Zuweisung für Kindertagesstätten erhalten Kirchengemeinden, die Kindertagesstätten betreiben. Die Zuweisung ist zweckgebunden.

(2) Im Kirchenkreishaushalt werden 8 % der Schlüsselzuweisungen (§ 1) für diese Zuweisungen bereitgestellt.

(3) Kirchengemeinden, die ein Kindertagesheim betreiben, erhalten für ihre Kindertagesstätte eine Zuweisung, die im Einzelfall durch den Kirchenkreishaushalt festgesetzt wird.

(4) Für Kirchengemeinden, die ausschließlich Kindergärten betreiben, wird ein Pauschalbetrag je genehmigtem Platz in den Einrichtungen durch Haushaltsbeschluß festgesetzt.

(5) Ein Teil der Mittel nach Abs. 2 kann für Sonderzuweisungen in Härtefällen bestimmt werden. Über diese Sonderzuweisungen entscheidet im Einzelfall der Kirchenkreisvorstand.

§ 9

(1) Die Hauptkirchen sowie die Jerusalem-Gemeinde, die Kirchengemeinden St. Anskar und St. Nicolaus sowie die Flußschiffergemeinde erhalten besondere Ergänzungszuweisungen zur Wahrnehmung ihrer meßzahlunabhängigen besonderen Aufgaben. Besondere Ergänzungszuweisungen können auch andere Kirchengemeinden erhalten, die besondere Aufgaben wahrnehmen.

(2) Die Besonderen Ergänzungszuweisungen werden durch den Haushaltsplan des Kirchenkreises von der Kirchenkreissynode unter Berücksichtigung der Aktivitäten und der eigenen Finanzkraft der Kirchengemeinde festgesetzt.

§ 10

(1) Für größere Bauvorhaben einschließlich Orgelbauvorhaben, die die Finanzkraft der Kirchengemeinde übersteigen, können unter Berücksichtigung der Finanz- und Vermögenslage der Kirchengemeinde zweckgebundene Zuweisungen gewährt werden. Diese werden im Einzelfall durch den Haushaltsplan des Kirchenkreises als Höchstbetrag von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

(2) Die Zuweisungen werden als Prozentanteil des festgestellten Aufwandes gewährt.

(3) Nichtverbrauchte Mittel fließen an den Kirchenkreishaushalt zurück.

§ 11

(1) Zum Ausgleich von Härtefällen können auf Antrag Sonderzuweisungen gewährt werden.

(2) Der Höchstbetrag der Gesamtsumme dieser Sonderzuweisungen (Härtefonds) wird von der Kirchenkreissynode durch Haushaltsbeschluß festgesetzt.

(3) Über die Sonderzuweisungen im Einzelfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann die Gewährung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

§ 12

(1) Der Kirchenvorstand beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan mit Stellenplan. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(2) Haushaltsplan und Stellenplan sind dem Kirchenkreisamt spätestens zwei Monate nach Festsetzung der Zuweisungen durch die Kirchenkreissynode vorzulegen.

(3) Die Abrechnung des Haushalts ist dem Kirchenkreisamt bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 13

(1) Die Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen müssen als A-, B- oder C-Stellen gekennzeichnet werden (Stellenprädikat).

(2) Das Stellenprädikat wird bei jedem Freiwerden einer Kirchenmusikerstelle nach Maßgabe des § 2 des Kirchenmusikergesetzes der NEK neu festgesetzt.

§ 14

(1) Für zum Dienst in einer Kirchengemeinde abgeordnete Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamte oder Angestellte des Kirchenkreises hat die Kirchengemeinde dem Kirchenkreis die Personalkosten, einschließlich Personalnebenkosten, zu erstatten.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann für diese Erstattung Pauschalbeträge festsetzen. Er kann aus besonderen Gründen auf die Erstattung ganz oder zum Teil verzichten.

§ 15

(1) Die Personalaufwendungen der von den Kirchengemeinden im Rahmen ihrer genehmigten Stellenpläne beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden vom Kirchenkreis gezahlt.

(2) Der Kirchenkreis erhebt die erforderlichen Mittel von den Kirchengemeinden nach Durchschnittsbeträgen je besetzter Planstelle und je Berufsgruppe durch Umlage. Die Durchschnittsbeträge werden durch Haushaltsbeschluß festgestellt.

(3) Für die zentrale Zahlung nach Abs. 1 bildet der Kirchenkreis eine besondere Personalkostenrücklage in Höhe von höchstens 8 % der durchschnittlichen Jahresaufwendungen. Die Zuführung an die Rücklage wird bei der Feststellung der Durchschnittsbeträge berücksichtigt. Ist der Höchstbetrag der Rücklage erreicht, so werden die nichtverbrauchten Mittel im zweitnächsten Haushaltsjahr zur Reduzierung der Umlagen verwendet.

(4) Die Bezüge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten, Diakonie- und Sozialstationen, Altenheimen und anderen Einrichtungen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

§ 16

(1) Jede Kirchengemeinde bildet in ihrem Geldvermögen Rücklagen nach Maßgabe der Vorschriften der Nordelbischen Kirche im Kirchengesetz, der Rechtsverordnung und den Ausführungsbestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie den vom Kirchenkreisvorstand hierzu erlassenen Richtlinien.

(2) Solange der Mindestbetrag einer Pflichtrücklage nicht erreicht ist, sind angemessene Beträge aus dem Haushalt der Kirchengemeinde der Rücklage zuzuführen.

(5) Die aus den Rücklagen erwachsenen Zinsen sind allgemeines Deckungsmittel des Gemeindehaushalts und in der Abrechnung auszuweisen.

§ 17

(1) Veräußert eine Kirchengemeinde einen Vermögensgegenstand, der ganz oder teilweise aus Mitteln der ehemaligen Hamburgischen Landeskirche oder des Kirchenkreises erworben wurde, so fällt dem Kirchenkreis derjenige Erlösanteil zu, der dem Prozentsatz der eingesetzten Mittel entspricht.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann mit Zustimmung des Finanzausschusses Ausnahmen zulassen.

§ 18

Die Änderung der Zweckbestimmung eines gemeindeeigenen Gebäudes oder wesentlicher Gebäudeteile bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

Abschnitt D
Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, daß sie gegen die Satzung verstoßen oder daß sie nachweislich von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und die Betroffenen dadurch finanziell wesentlich benachteiligt werden.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuß sollen bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Diese muß spätestens zwei Monate nach Zustellung des Einspruchentscheidendes dem Präsidium vorliegen. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

§ 20

(1) Die Kirchenkreissynode kann durch Beschluß den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, für eine begrenzte Zeit die Neueinstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und die Neubesetzung freier Stellen von der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes abhängig zu machen.

(2) Die Kirchenkreissynode kann durch Haushaltsbeschluß für die Veränderungen der Zuweisungen gegenüber dem Vorjahr prozentuale Höchstbeträge festsetzen.

§ 21

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 5.4.1978 in der Fassung vom 9.12.1982 (GVBl. 1983 Seite 49) aufgehoben.

Hamburg, den 18. Dezember 1986

Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK

Kiel, den 23. März 1987

Wir geben nachstehend die folgenden zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) und den Mitarbeiter-Organisationen geschlossenen Tarifverträge bekannt und weisen dabei auf die Allgemeinverbindlichkeit hin (Bekanntmachung vom 28. Mai 1980 - GVBl. S. 160):

1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
3. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger
4. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Sozial- und Erziehungsberufe und medizinische Hilfsberufe.

Alle Tarifverträge tragen das Datum des 10. Februar 1987 und sind mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt worden. Der Abschluß erfolgte nach gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken genannten Organisationen.

Gegenstand der Tarifverträge ist in allen Fällen eine pauschale Verkürzung der bezahlten Ausbildungszeit in Form eines freien Ausbildungstages je Kalenderhalbjahr.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Grohmann

Az.: 3211 -- D II

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 10. Februar 1987 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

In den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 1. Juni 1983 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Der Auszubildende wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre, von der Ausbildung freigestellt. Der neu eingestellte Auszubildende erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Auszubildenden geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Auszubildende an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 10. Februar 1987 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

In den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegege-
setzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom
17. März 1986 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Die Schülerin/Der Schüler wird in jedem Kalenderhalbjahr
an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung der Ausbildungsvergü-
tung (§ 10) von der Ausbildung freigestellt.

Die neuangestellte Schülerin/Der neuangestellte Schüler er-
wirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbil-
dungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die
Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die
Schülerin/den Schüler geltenden durchschnittlichen wöchent-
lichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht
unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Schülerin/der Schüler an dem für die Freistellung
vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur
Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben
Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw.
betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb
der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nach-
zuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

*

Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 10. Februar 1987
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

In den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Dezember 1982, zuletzt
geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. März
1986, wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Kürzung der Ausbildungszeit durch freie Tage

(1) Die Schülerin/Der Schüler wird in jedem Kalenderhalbjahr
an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung des Ausbildungsgeldes
(§ 4) von der Ausbildung freigestellt. Die neuangestellte Schülerin/
Der neuangestellte Schüler erwirbt den Anspruch auf Freistellung
erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbro-
chen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens
ein Fünftel der für die Schülerin/den Schüler geltenden durch-
schnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.

(2) Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht
unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Schülerin/der Schüler an dem für die Freistellung
vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur
Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben
Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw.
betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb
der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nach-
zuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

*

Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 10. Februar 1987
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Sozial- und Erziehungsberufe
und medizinische Hilfsberufe

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

In den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Sozial- und Erziehungsberufe und medizinische Hilfsberufe vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 17. März 1986, wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Praktikant/Die Praktikantin wird in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 1) von der Arbeit freigestellt.

Der neu eingestellte Praktikant/Die neu eingestellte Praktikantin erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Praktikanten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Praktikant/die Praktikantin an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen

bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Druckfehlerberichtigung

Bei der Veröffentlichung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. vom 22. Januar 1983 im Gesetz- und Verordnungsblatt 1983 S. 98 ff. hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. In § 3 Abs. 2 muß es richtig heißen:

„Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind insbesondere: ...“

Wir bitten um handschriftliche Berichtigung.

Az.: 8330 - H II/V 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Im Nordelbischen Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst ist durch Umbesetzung das Amt eines Theologischen Referenten für Kirchlichen Weltdienst (entwicklungsbezogene Bildungsarbeit mit Gemeinden/Gemeindegruppen) mit Dienstsitz in Hamburg vakant. Es ist zum 1. September 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Berufung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums auf Zeit.

Zu den Aufgaben des Referenten/der Referentin gehören u.a.: Arbeit mit Kirchengemeinden und Gemeindekreisen zu Fragen der Entwicklung bei uns und in Übersee, themenbezogener Vortrags-, Unterrichts- und Predigtendienst im Bereich der Nordelbischen Kirche sowie Beratung und Mitarbeit in Kirchenkreissynoden, Konventen und Kirchenvorständen zu den Themenbereichen „Entwicklung und Mission“, „kirchliche Weltverantwortung und Weltmission“. Hinzu kommen Seminarangebote zur Entwicklungsproblematik in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Diensten und Werken, Mitwirkung bei der Erarbeitung von Medien und Arbeitsmaterialien für Schule und Gemeinde, beratende Mitarbeit in Fachausschüssen zu Fragen des kirchlichen Weltdienstes.

Die Arbeit geschieht in engem Zusammenwirken mit den Übersee-Referenten und dem anderen, auf Tagungsarbeit/Seminare (Haus am Schüberg) und Zusammenarbeit mit entwicklungsbezogenen Aktionsgruppen ausgerichteten Weltdienst-Referenten, mit dem er/sie sich in der Geschäftsführung des NMZ-Ausschusses Kirchlicher Weltdienst abwechselt.

Vorausgesetzt werden Gemeindeerfahrung und ein ganzheitliches Verständnis von Mission und Entwicklung. Eigene Übersee-Erfahrungen sind willkommen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen

Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Pastor Paul Gerhardt Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/8 83 00 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Nordelbisches Missionszentrum (5) - P II/P 2

*

Im Nordelbischen Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst ist das Amt des theologischen Referenten für den Überseebereich Papua Neuguinea/Ostasien, verbunden mit Aufgaben des Gemeindedienstes für Weltmission in der Nordelbischen Kirche, mit Dienstsitz in Hamburg, vakant. Es ist zum 1. September 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Berufung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums auf Zeit.

Zu den Aufgaben des Referenten/der Referentin gehören u.a.: Korrespondenz und Kontakte mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Papua Neuguinea, der lutherischen Philip-House Gemeinde in Hongkong und mit dem Nationalen Christenrat in der Volksrepublik China. Das schließt regelmäßige Besuchsreisen zur ELC-PNG und den in ihrem Bereich tätigen Mitarbeitern des Nordelbischen Missionszentrums, Verbindung zu in- und ausländischen Organisationen und Kirchen, die mit ihr in Mission und ökumenischer Diakonie zusammenarbeiten sowie Kontakte zu ökumenischen Organisationen und kirchlichen Einrichtungen im Umfeld der Kirchen in Papua Neuguinea und Hongkong ein.

Darüber hinaus nimmt der Referent/die Referentin Koordination und Begleitung weiterer kirchlicher Beziehungen aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche zur ostasiatischen Christenheit wahr. Er/sie sorgt für Anwerbung und Vorbereitung der vom Nordelbischen Missionszentrum zu entsendenden Mitarbeiter für Papua Neuguinea und berät sie in ihrem Dienst. In Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen ist er/sie an der Vorbereitung, Abwicklung und Auswertung von Projekten und Programmen der Partnerkirchen beteiligt.

Im Bereich des Gemeindedienstes für Weltmission nimmt er/sie teil am Vortrags-, Unterrichts- und Predigtendienst in Gemeinden und Kirchenkreisen und wirkt bei Missionswochen, Gemeindegemeinschaften u. dgl. mit. Gute Englischkenntnisse und die Bereitschaft, das melanesische Pidgin gründlich zu lernen, sind Voraussetzung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Pastor Paul Gerhardt Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/8 83 00 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (8) - P II/P 2

Die Evangelische Militärseelsorge sucht - für eine sechs- bzw. achtjährige Vertragszeit - zum 1. November 1987 einen Nachfolger auf dem Dienstposten des Evangelischen Pfarrers bei der U-Bootflottille mit dem Dienstsitz in Kiel.

Die Gemeinde des Evangelischen Pfarrers bei der U-Bootflottille besteht aus den ca. 1000 evangelischen Besatzungsangehörigen von U-Booten, Tendern und Minensuchern in Kiel, Eckernförde und Neustadt. Zu seinen Aufgaben gehört vor allem die Begleitung dieser Boote in See, die Durchführung des lebenskundlichen Unterrichts, die Leitung von Soldaten- und Familienrüstzeiten sowie - ganz besonders - die Bereitschaft zum seelsorgerlichen Gespräch. Er soll die Fähigkeit besitzen, das Wort Gottes in einer außergewöhnlichen Situation glaubwürdig zu Gehör zu bringen und seiner Gemeinde als kritischer Freund zur Seite zu stehen.

Er wird erwartet von Menschen, die sich auf ihren neuen Pfarrer freuen, weil die Anwesenheit von Kirche an ihrem Arbeitsplatz für sie wichtig ist. Zur Seite stehen wird ihm dabei ein erfahrener Pfarrhelfer, der zur Teamarbeit fähig ist. Ein modernes Pastorat in Kronshagen (9 km entfernt) kann zum Dienstantritt bezogen werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Dekan beim Flottenkommando, Postfach 65, 2392 Glücksburg/Ostsee. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Militärpfarrer Petersen, Mecklenburger Str. 50, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/3 09 41 (App. 2161) - privat: 0431/58 23 43 oder Militärdekan Magazin, Postfach 65, 2392 Glücksburg/Ostsee, Tel. 04631/5 11 (App. 347), privat: 04631/24 45.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Evangelischen Militärbischof und Übernahme in das Verhältnis eines Bundesbeamten auf Zeit.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 4350 - P II / P 1

In der Kirchengemeinde Meldorf im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die 5. Pfarrstelle (verbunden mit den Pfarrbezirken der Kirchengemeinde Barlt und Windbergen) vakant und ist umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände.

Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören die selbständigen Kirchengemeinden Barlt (790) und Windbergen (700) sowie zwei Dörfer aus dem Bereich der Kirchengemeinde Meldorf (Busenwurth 290 und Gudendorf 350). Die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes und eines gemeinsamen Leitungsgremiums wird erwogen, ist aber schwer durchsetzbar. In Barlt und Windbergen sind Kirchen mit Gottesdienst im 14tägigen Abstand, in Busenwurth ist eine Kapelle mit Gottesdienst einmal im Monat. Meldorfer Kollegen helfen beim Gottesdienst. In Barlt und Windbergen bieten besonders zwei Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft Anknüpfungspunkte für gemeindliche Arbeit neben den normalen Regelaufgaben für Pastor und Gemeinde. Es gibt eine lebhaftere Altenarbeit, 2 Frauenkreise und einen Gesprächskreis. Eine Dienstwohnung wird in Windbergen oder Barlt angemietet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 2223 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 04832/67 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (5) - P III / P 1

In der Kirchengemeinde Büdelsdorf im Kirchenkreis Rendsburg wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juli 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Büdelsdorf hat ca. 9.100 Gemeindeglieder bei 4 Pfarrstellen. Sie ist in 4 Bezirke aufgeteilt, deren Mittelpunkt 3 Gemeindehäuser und 2 Kirchen sind. Außerdem ist die Kirchengemeinde Trägerin eines Kindergartens, einer Kinderstube und eines Friedhofes. Im Bezirk der 3. Pfarrstelle befindet sich ein modernes Gemeindehaus mit Pastorat (1978). Alle Schulen sind am Ort oder im unmittelbar angrenzenden Rendsburg leicht zu erreichen. Neben einer Reihe haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter ist vor allem die große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter ein belebender Faktor in der Gemeinde. Das Spektrum der Arbeitsfelder in unserer Gemeinde ist breit. Neben einer intensiven Jugendarbeit und einer vielfältigen Altenarbeit erstreckt es sich von besonderen Gottesdiensten und Andachten über die thematische Arbeit in Gesprächskreisen und Gemeindegemeinschaften bis hin zu besonderen kulturellen diakonischen und gesellschaftlichen Akzenten. Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der mit ihren bzw. seinen eigenen Schwerpunkten und Fähigkeiten das Leben in unserer Gemeinde bereichert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7 - 8, 2370 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Jordan, Pommernweg 32, 2370 Büdelsdorf, Tel. 04331/3 15 73, und Kasch, Hollingstraße 14 a, 2370 Büdelsdorf, Tel. 04331/3 15 72, sowie Propst Jochims, Altstädter Gärten 15, 2370 Rendsburg, Tel. 04331/7 11 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büdelsdorf (3) – P II / P 1

*

In der Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – wird die 2. Pfarrstelle zum 1. August 1987 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Das kirchliche Leben der 1966 am Stadtrand Hamburgs gegründeten Gemeinde hat Schwerpunkte im gottesdienstlichen und musikalischen Bereich, in der Kindergarten- und Jugendarbeit, in der Alten- und Sozialarbeit, u.a. in zwei Altenwohnanlagen. Die Gemeinde hat bei etwa 5.100 Gemeindegliedern von insgesamt 9.100 Einwohnern zwei Pfarrstellen. Zehn Kirchenvorsteher, eine Pastorin, 13 hauptamtliche Mitarbeiter und viele ehrenamtliche Kräfte erwarten eine intensive Zusammenarbeit. Ein modernes Pastorat steht zur Verfügung. Alle Schulen sind in der Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Petry, Ziehrerweg 6, 2000 Hamburg 73, Tel. 040/6 75 52 88; Pastorin Lemke, Wildschwanbrook 7, 2000 Hamburg 73, Tel. 040/6 78 43 43, und Propst Schroeder, Claudiusstr. 55 c, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/68 11 28.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf (2) – P II / P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Wichernkirche, Hamburg-Hamm, sucht zum 1. Juli 1987

eine/n jüngere/n Diakon/in

hauptsächlich für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Der/Die Mitarbeiter/in soll teamfähig, kreativ und engagiert der Jugendarbeit neue Impulse verleihen, bereit sein, sich auf die Situation einer Großstadtgemeinde mit ihren Chancen und Problemen einzulassen und fähig sein mit Menschen ins Gespräch zu kommen, die ihre Heimat in der Kirchengemeinde noch nicht gefunden haben. Vorstellbar ist, die Stelle geteilt mit zwei Mitarbeiter/innen zu besetzen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 30. April 1987 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Wichernkirche, Wichernsweg 16, 2000 Hamburg 26.

Az.: 30 – Wichernkirche – E I / E 1

*

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Schleswig sucht eine/n

Diakon/in (Sozialpädagogen/in)

als Leiter/in des Diakonischen Amtes mit ausgebauter psychosozialer Beratungsstelle.

Aufgabenbereich:

- Einzelfallhilfe für Arbeitslose, Obdachlose, Problemfamilien, Asylsuchende und Gefährdete.
- Geschäftsführung des Sonderkindergartens für geistig- und mehrfachbehinderte Kinder (teilstationär), für die ambulante mobile Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder.
- Personalführung und Anleitung der Mitarbeiter in der Beratungsstelle, Sonderkindergarten und ambulanter mobiler Frühförderung.
- Entwicklung und Umsetzung fachlicher konzeptioneller Inhalte.

Erwartet wird:

Mehrjährige Berufserfahrung, Gespür für den besonderen Auftrag ambulanter Dienste und Bereitschaft, die diakonische Arbeit aktiv mitzugestalten.

Geboten wird:

Vielseitiges Arbeitsfeld, das Raum gibt für eigenständiges Arbeiten und Umsetzen eigener Ideen.

Vergütung und soziale Leistungen nach KAT.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, ausführlichen Unterlagen der Ausbildung und bisherigen Tätigkeiten werden erbeten bis zum 15. Mai an: Pastor Otremba, Bahnhofstr. 3, 2385 Schuby.

Auskünfte erteilen: Pastor Otremba, Tel. 04621/44 17 und der bisherige Stelleninhaber, J. Dunker, Tel. 04621/3 30 66, Friedrichstr. 37, Schleswig.

Az.: 30 – Kirchenkreis Schleswig E I / E 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg sucht

eine Kirchenmusikerin / einen Kirchenmusiker

für 20 Wochenstunden.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag. Der Stadtteil St. Georg erhält sein charakteristisches Erscheinungsbild durch die besondere Lage an Hauptbahnhof und Alster in der Hamburger Innenstadt.

Fast kleinstädtisches Milieu mit kleinen Läden und alteingesessenes Handwerk finden sich neben dem typischen Gepräge eines Vergnügungsviertels. Diese Vielfältigkeit bringt Lebendigkeit und Toleranz mit sich, führt aber auch zu natürlichen Spannungen. Auf die altbewährten Arbeits- und Erscheinungsformen kann sich die Kirche hier nicht mehr stützen.

Wir suchen deshalb eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die/der zusätzlich zu der besonderen kirchenmusikalischen Qualifikation die Fähigkeit mitbringt, religionspädagogisch zu arbeiten (z.Z. Kindergottesdienst).

Wir suchen jemanden, die oder der bereit ist, sich auf die Menschen in unserem Stadtteil einzulassen und dann Lust daran hat, in den verschiedenen Bereichen der Gemeindegemeinschaft angemessene liturgische Elemente zu entwickeln und zu verankern.

Wir erwarten partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern und den Pastoren.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Feste Aufgaben sind die Begleitung der Gottesdienste jeweils an einer der beiden Predigtstätten und die Organisation der Orgelvertretung für die andere Predigtstätte.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand St. Georg, St. Georgs-Kirchhof 19, 2000 Hamburg 1.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige.

Weitere Auskünfte erteilen: Pastor Kraack, Rostocker Str. 12, 2000 Hamburg 1, Tel. 040/24 90 14; Frau I. Meyer, Stiftstr. 15, 2000 Hamburg 1, Tel. 040/280 33 32.

Az.: 30 - St. Georg - T I / T 3

Personalnachrichten

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Hans-Georg Rosenstein als theologischer Leiter des Diakoniewerks Kropp unbefristet über den 31. Januar 1988 hinaus.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. April 1987 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Ingrid Homann, z.Z. beurlaubt, in das Amt einer theologischen Referentin im Nahost-Referat des Nordelbischen Missionszentrums - Gemeindedienst für Weltmission im Sprengel Holstein-Lübeck - mit dem Dienstsitz in Lübeck.

Eingeführt:

Am 12 März 1987 der Pastor Jürgen Benthien als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel;

am 29. März 1987 der Pastor Dietrich Heyde als Propst des Kirchenkreises Schleswig und gleichzeitig als Pastor der 2. Pfarrstelle der Dom-Gemeinde Schleswig.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. April 1987 der Pastor z.A. Roland Timmermann, z.Z. in Hennstedt in Dithmarschen, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichstadt, Kirchenkreis Schleswig (Auftragsänderung):

mit Wirkung vom 1. April 1987 die Pastorin z.A. Hendrikje Timmermann, geb. Steffen, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichstadt, Kirchenkreis Schleswig (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. April 1987 der bisherige Pfarrvikar Friedhelm Gutknecht, bisher in Bornhöved, als Pastor in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine, Kirchenkreis Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1987 der Pastor Wolfgang Bartholomae in Ratzeburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1987 der Pastor Norbert Sagitarius in Hamburg-Harburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor Rolf Harder in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor Fred von Horbatschewsky in Hamburg-Farmsen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor Ludwig Riege in Osterrönfeld;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor Wolfgang Zeyher in Haseldorf.